

beanspruchen kann, daß er normalerweise Verkäufe zu dem angelegten Preise wird tätigen können. Tatsächlich hat auch die Praxis (durchaus nicht etwa nur beim Buch) eine solche Regelung gezeitigt. Es kommt dabei auch keineswegs nur auf Preis-schutz an. Man denke z. B. an die Verbote, vor einem bestimmten Termin mit dem Verkauf zu beginnen, und anderes mehr. Alles das sind zwangsläufige Maßnahmen, um überhaupt die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Erzeuger und Wiederverkäufer möglich zu machen und auf einer wirtschaftlichen Basis zu erhalten. Eine derartige Ordnung wird dort, wo die Arbeit des Wiederverkäufers wie insbesondere beim Buch schwierige Werbungsaufgaben in sich birgt, die gerade mit der Preisfrage in innigstem Zusammenhang stehen, doppelt notwendig. Die Gewinnfrage bleibt dabei durchaus sekundäres Moment. Auf keinen Fall aber kann die Preischutzfrage erschöpfend geklärt werden, wenn man diese Zusammenhänge überhaupt nicht berührt.

Die eben angestellten Überlegungen aber haben auch gezeigt, daß der Schutz des Preises in erster Linie vom einzelnen Erzeuger ja für seine Ware ausgehen kann. Wenn wie im Buchhandel derartige Erzeuger in sehr großer Zahl vorhanden sind und angeichts ihrer gleichgerichteten Interessen zu einer einheitlichen Regelung der Frage schreiten, wie es geschehen ist, tatsächlich auf Wunsch und Drängen der dazu schon von sich aus zusammentretenden Wiederverkäufer, so mag man das, was an Organisation herauskommt, immerhin Kartell heißen. Nicht jedes Kartell ist illegal noch schädlich. Es bleibt ja dann immer noch zu prüfen, ob die Ordnung nicht sogar im allgemeinen Interesse geradezu unentbehrlich ist.

Die angestellten Überlegungen lassen hoffentlich deutlich genug erkennen, daß der im übrigen ja keineswegs durch einen Akt der Willkür plötzlich in die Welt gesetzte, sondern in langer geschichtlicher Entwicklung allmählich organisch gewachsene feste Preis des Buches weder eine isolierte noch eine den natürlichen Handelsbedingungen widerstrebende Erscheinung und Einrichtung ist. Ebenso hat sich wohl deutlich genug gezeigt, daß die Frage des Ladenpreisschutzes und der Verbindlichkeit dieser Ladenpreise nicht allein unter dem einseitigen Gesichtspunkt der bloßen Gewinnsicherung, und zwar im Sinne eines Übergewinns, betrachtet werden kann, daß vielmehr auch hier größere Zusammenhänge zu beachten sind. Damit beantwortet sich im wesentlichen die oben gestellte Frage von selbst, ob denn überhaupt eine andere Preisbildung möglich ist, wie es W. vorzuschweben scheint. Soweit der verbindlich zu machende feste Preis eine Zwangsläufigkeit ist, geboren aus den natürlichen Wirtschaftsbedingungen, soweit kann eine willkürliche »Beseitigung« gar nicht in Frage kommen, es sei denn, man wollte und könnte den freien Handel zwingen, auf Einrichtungen, die sich von selbst empfehlen, zu verzichten, oder sich gar entgegengesetzt zur naturgegebenen Lösung zu organisieren. Will aber W. nur die Überspannung des Ladenpreisschutzes beseitigen und die Starrheit des Ladenpreissystems lockern, worüber sich an sich natürlich reden läßt, so hätte er zunächst einmal nachzuweisen, daß die bisherigen Modifizierungen und die darin liegende Beweglichkeit unzureichend sind, und doch wohl auch zu prüfen, inwieweit Forderungen größerer Freiheit wirklich begründet sind und nicht nur letzten Endes auf unlauteren Wettbewerb hinauslaufenden Motiven entspringen. Daran geht W. aber völlig vorbei.

Diese Feststellungen sollen nun aber keineswegs bedeuten, daß an den bestehenden Verhältnissen gar nichts zu ändern wäre. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß W. in manchen Einzelheiten mit seiner Kritik durchaus im Recht ist. Lehnt man also auch sein Rezept als unzulänglich ab, so kann man ihm doch darin folgen, daß es gilt, sehr gründlich zu prüfen, ob sich die nachweislichen Schäden wirklich nicht beseitigen ließen. Es steht doch fest, daß die geltenden buchhändlerischen Ordnungen tatsächlich den Erfahrungen und Bedürfnissen eines Buchhandels entsprechen, wie er vor 30 Jahren die Norm war. Seitdem hat sich sehr viel geändert. Sind aber auch die Regelungen dem angepasst? Wir lernten oben zwei für die Beurteilung des Ladenpreissystems ausschlaggebende Erscheinungen kennen: die Möglichkeit der Mengenpreisbildung und die Befristbarkeit der

Ladenpreisgestaltung. Die Verkehrsordnung (§ 4 c) stellt z. B. für Ladenpreisaufhebung vor Ablauf der ersten 2 Jahre nach Erscheinen eine Entschädigungspflicht fest. Darf man daraus schließen, daß in der Zeit der Entstehung der Verkehrsordnung unter normalen Verhältnissen 2 Jahre als Mindestzeit für den eigentlichen Neuigkeitsvertrieb gelten konnten? Und wenn das zutrifft, ist diese Frist auch heute noch als normal anzusehen? Ist sie nicht vielleicht wesentlich kürzer geworden? Liegen dafür die Verhältnisse für alle Bucharten gleich? Ist nicht vielleicht eine sehr weitgehende Differenzierung notwendig? Daran lassen sich noch mancherlei weitere Fragen anschließen. Ebenso wäre das Problem des Mengenpreises und seiner Handhabung in dieser Weise zu analysieren. Meines Erachtens hätte hier vor allem die Arbeit W.'s erst einmal einsehen müssen; alles das existiert ja aber für ihn gar nicht. Es ist zu bedauern, daß immer wieder Arbeiten herauskommen, die angeblich das Ei des Kolumbus für die Lösung der Krise des Buchhandels enthalten, in Wahrheit aber an den tatsächlichen kritischen Problemen doch immer wieder blind vorübergehen und bis zum Kern der Sache gar nicht vorstoßen, die vergessen, daß die große Kunst in der richtigen Diagnose steckt, nicht im Rezept. Vielleicht hat aber die W.'sche Arbeit doch das Gute, daß namentlich der Buchhandel selbst sich dadurch anregen läßt, nun den Dingen wirklich einmal auf den Grund zu gehen.

Dr. Menz.

## Verzeichnis der Schriften und Mappenwerke von und über Max Liebermann.

Von Adalbert Koeper.

Eigene Schriften des Künstlers und von ihm illustrierte Werke.

- Max Liebermann, *Degas*. 8. Aufl. Bruno Cassirer, Berlin 1922. 31 S. mit 13 Abb. Pbd. M. 2.50.
- Max Liebermann, *Jozef Israels*. 7. u. 8. Aufl. Bruno Cassirer, Berlin 1922. 29 S. mit 15 Abb. Pbd. M. 2.50.
- Max Liebermann, *Die Phantasie in der Malerei*. 6.—8. Tausend. Bruno Cassirer, Berlin 1922. 63 S. Hwbd. M. 2.50.
- Max Liebermann, *Gesammelte Schriften*. Bruno Cassirer, Berlin 1922. VI, 298 S. Mit einer Deckelzeichnung des Künstlers. Hwbd. M. 5.—.
- Max Liebermann, *Ein ABC in Bildern*. Mit begleitenden Worten von Rich. Graul. Konrad W. Medlenburg, Berlin 1908. 39 Bl. mit VII S. Text. Vorzugsausgabe: 100 num. Expl. auf japan. Bütteln. Pgmt. M. 30.—. Vergriffen. Gewöhnliche Ausgabe. Brosch. M. 6.—.
- Goethe, *Ausgewählte Gedichte*. Mit Illustrationen von graphischen Künstlern der Gegenwart. 12 Lieferungen. 1. Lieferung. 36 S. mit 15 eingedruckten Steinzeichnungen von Max Liebermann. Paul Cassirer, Berlin 1924. Eine zweite Folge der sign. Steinzeichnungen auf Japan unter Passpartout ist beigegeben. Spgt.-Mappe 30×40 cm. Jede Lieferung M. 300.—.
- Goethe, *Der Mann von 50 Jahren*. Mit 36 eingedruckten Federzeichnungen von Max Liebermann, in Holz geschnitten von O. Vangemann und M. Hönemann. Bruno Cassirer, Berlin 1922. 78 S. 33×25 cm. 600 num. u. sign. Expl. auf Bütteln Spgt. M. 75.—. Die Mappenausgabe (50 nummerierte Exemplare), die die Holz-schnitte ohne Text enthält, ist vergriffen.
- Goethe, *Die Novelle*. Mit 18 eingedr. Federzeichnungen von Max Liebermann, in Holz geschnitten von O. Vangemann. Bruno Cassirer, Berlin 1922. 34 S. 33×25 cm. Vorzugsausgabe: 40 Explre. mit den Holz-schnitten auf China in Passpartouts im Lederkasten. Vergriffen. Ausgabe A: Nr. 1—XXX num. u. sign. Pgmt. Vergriffen. Ausg. B: Nr. 1—570 num. u. sign. in Spgmt. M. 45.—.
- Goethe, *Novelle*. Vorzugsausgabe mit 1 Original-Lithographie von Max Liebermann als Titelbild. Fritz Seyber, Berlin-Zehlendorf 1924. 30 S. Nr. 1—50 Pgmt. M. 30.—, Nr. 51—150 Hldr. M. 9.—.
- Heinrich Heine, *Der Rabbi von Bacherach*. Mit 17 Original-Lithographien von Max Liebermann. Propyläen-Verlag, Berlin 1923. 60 S. Großfolio. 400 num. Expl. Ausg. A. (Nr. 1—100) mit einem sign. Abzug aller Lithographien auf Japan. Hdr. M. 250.—. Vergriffen. Ausg. B. (Nr. 101—400.) Frontispiz und Druckvermerk vom Künstler handschriftlich gezeichnet. Hldr. M. 100.—.